



---

**Satzung  
des  
TSV Edesheim  
e.V. von 1920**

## § 1

### NAME, SITZ, VEREINSFARBEN UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Edesheim von 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Edesheim. Er ist unter Nr. 274 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist es, Sport - gleich welcher Art - zu betreiben, die sportlichen Übungen und Leistungen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Fachverbänden der jeweils betriebenen Sportarten als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

## § 4

### RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung und die Satzung der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## § 5

### MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Als erwachsene Personen gelten diejenigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und zur Vereinsjugend zählen.

Personen, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte wie alle übrigen Mitglieder, sind aber vom monatlichen Geldbeitrag befreit.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung erforderlich.

- (4) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die endgültige Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- (5) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 6

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - b) mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

- (4) Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Geldbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erhoben. Dieser Geldbetrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss durch den Verein bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten.

- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

Ausnahmen kann nur der erweiterte Vorstand zulassen.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlung,
- d) wegen Nichtbezahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung.

In den Fällen Ziff. a) bis c) ist die vorherige Anhörung des Mitgliedes erforderlich.

- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an den Verein.
- (5) Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Betroffenen das Beschwerde-recht an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

**ORGANE DES VEREINS**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der erweiterte Vorstand und der Ehrenrat.

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Eine Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung, findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden im Vereinskasten erfolgen und muss die vom erweiterten Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

- (2) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
2. Wahl des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Festsetzung des monatlichen Geldbetrages,
5. Angelegenheiten, die vom erweiterten Vorstand zur Beratung gestellt werden,
6. Anträge der Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins.

- (3) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

- (4) Jedes in der Mitgliederversammlung ab 16 Jahre anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

- (5) Die jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahre haben für die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vereinsjugendwartes das Vorschlagsrecht.

- (6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Die Abstimmung geschieht durch Erheben des rechten Armes. Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzustimmen.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**WEITERE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

- (1) Weitere Mitgliederversammlungen kann der erweiterte Vorstand im Bedarfsfall einberufen: er muss es tun wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen

- (2) Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## § 11

### VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenswart, Schriftführer, Vereinsjugendwart und den Fachwarten.
- (3) Die Mitglieder des gesamten erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl geschieht unter Leitung des vorher zu wählenden Wahlleiters durch Erheben des rechten Armes. Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, ist schriftlich zu wählen.

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge, bis zu drei Vorschläge je zu wählendes Vorstandsmitglied, entgegen. Der Wahlleiter ist nicht wählbar.

- (5) Der erweiterte Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat sich dabei an die Vorschriften dieser Satzung und an die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu halten.

## § 12

### EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

- (2) Der Ehrenrat hat über Beschwerden der Mitglieder untereinander und dem erweiterten Vorstand gegenüber, sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß § 15 zu entscheiden.
- (3) Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden und wird im Bedarfsfalle von seinem Vorsitzenden einberufen.

## § 13

### AUSSCHÜSSE

- (1) Soweit es zur Erledigung von Sonderaufgaben notwendig ist, kann der erweiterte Vorstand besondere Ausschüsse einberufen und Mitglieder zur Mitarbeit hierin benennen.
- (2) Dieser Berufung haben sämtliche Vereinsmitglieder unbedingt Folge zu leisten, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen.

## § 14

### KASSENPRÜFER

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam einmal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Außerordentliche Kassenprüfungen sind auf Anordnung des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

- (2) Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

## § 15

### STRAFEN

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:

1. Verweis,
2. Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu zwei Monaten,
3. Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes mit sofortiger Wirkung,
4. Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 1 (1-3) ist die Beschwerde an den Ehrenrat gegeben.

- (4) Für Abs. 1 (4) ist § 7 Abs. 5 maßgebend.

## § 16

### VERFAHREN DER BESCHLUSSFASSUNG ALLER ORGANE

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Für die ordnungsgemäße Einberufung gilt § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2.

- (2) Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 6 und 7 maßgebend.

- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom erweiterten Vorstand baldmöglichst, spätestens innerhalb eines Vierteljahres zu erledigen.

#### § 17

### SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen dürfen gem. § 9 Abs. 2(3) nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Zweck des Vereins darf nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder geändert werden.

#### § 18

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Zahl nicht zustande, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aus.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Northeim zur Weiterverwendung im Sinne und Interesse des Sports in der Ortschaft Edesheim zu.

EDESHEIM, den 3. März 2007

D. Wedekind  
1. Vorsitzender

W. Kerl  
2. Vorsitzender

## EHRENORDNUNG

des Turn- und Sportvereins Edesheim von 1920 e.V.

#### § 1

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung der Ehrennadel des Turn- und Sportvereins von 1920 e.V. in Silber oder in Gold. Damit verbunden ist die Verleihung einer Urkunde.

#### § 2

Für die Verleihung in Silber müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein; entweder

- a) 10 Jahre ununterbrochene aktive sportliche Betätigung im Verein, oder
- b) 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein, oder
- c) 10 Jahre ununterbrochene Vorstandstätigkeit.

#### § 3

Die Verleihung in Gold erfolgt bei Erfüllung von 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein.

#### § 4

Alle Anrechnungszeiten beginnen erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 5

Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss beide Klassen der Ehrennadeln verleihen, wenn im Einzelfalle die vorstehenden Bedingungen der §§ 2 oder 3 nicht erfüllt sind, aber besondere Verdienste um den Sport oder den Verein vorliegen.

#### § 6

Die Beschlussfassung über die Verleihung der Nadeln obliegt dem Vereinsvorstand. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mit keinem Rechtsmittel anfechtbar.